



Mitteilungsblatt

15. Juni 1998

Nr. 44

Inhalt:

**Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau
der Fachhochschule Lausitz**

(in der Fassung vom 20. 5. 1992, in der Änderung vom 6. 5. 1998)

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Lausitz

Großenhainer Str. 57, 01968 Senftenberg

Tel. 0 35 73/85 0 Fax 0 35 73/85-20 9

Internet <http://www.fh-lausitz.de>

email rektor-office@fh-lausitz.de

I n h a l t		Seite
I.	Geltungsbereich	
§ 1	Geltungsbereich	3
II.	Berechtigung zum Studium	
§ 2	Qualifikation und weitere Studienvoraussetzungen	3
§ 3	Eignungsprüfung	3
III.	Studium	
§ 4	Ziele des Studiums; Diplomgrad	4
§ 5	Beginn des Studiums: Regelstudienzeit	4
§ 6	Umfang des Studiums	4
§ 7	Gliederung des Studiums; Studienrichtungen und Studienschwerpunkte	4
§ 8	Fächer des Studiums	5
§ 9	Vermittlungsformen	5
IV.	Diplomprüfung	
§ 10	Gliederung der Prüfung	5
§ 11	Fachprüfungen (FP) und Leistungsnachweise (LN, PVL) im Grundstudium	6
§ 12	Fachprüfungen (FP) und Leistungsnachweise (LN; PVL) im Hauptstudium	6
§ 13	Diplomarbeit	7
§ 14	Kolloquium	7
V.	Praktisches Studiensemester	
§ 15	Ziel, Dauer und Zeitpunkt des Praktischen Studiensemesters	7
§ 16	Zulassung zum Praktischen Studiensemester	8
§ 17	Stellen für das Praktische Studiensemester	8
§ 18	Durchführung, Begleitung und Auswertung des Praktischen Studiensemesters	9
VI.	Studienberatung	
§ 19	Studienberatung	10
VII.	Schlußbestimmungen	
§ 20	Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	10

Anlagen

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Studiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Lausitz. Sie regelt Inhalt und Aufbau des Studiums auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg und der Diplomprüfungsordnung (DPO) des Studienganges Maschinenbau an der Fachhochschule Lausitz.

II. Berechtigung zum Studium

§ 2 Qualifikation und weitere Studienvoraussetzung

(1) Die Qualifikation für das Studium im Studiengang Maschinenbau wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen.

(2) Nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 DPO wird neben der Qualifikation der Nachweis einer praktischen Tätigkeit als weitere Voraussetzung der Einschreibung gefordert. Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn der / die Studienbewerber /- in die Qualifikation für das Studium durch das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule Technik bzw. für die Studienrichtung Rehabilitationstechnik auch in der Fachrichtung Sozialwesen hat. Studienbewerber /-innen, die auf den o.g. Gebieten keine Qualifikation bzw. praktische Tätigkeit nachweisen können, müssen ein einschlägiges Praktikum von 13 Wochen leisten.

(3) Das Praktikum ist bis zum Ende des Grundstudiums abzuleisten. Die Fachhochschule kann in begründeten Fällen eine Ausnahme von Satz 1 zulassen.

(4) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß des Fachbereiches.

§ 3 Eignungsprüfung

(1) Studienbewerber, die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung auf Grund von § 30 Abs. 3 BbgHG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Eignungsprüfung regelt die Eignungsprüfungsordnung der Fachhochschule Lausitz in ihrer jeweils geltenden Fassung.

III. Studium

§ 4

Ziele des Studiums; Diplomgrad

(1) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 8 BbgHG) der / dem Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres/ seines Studienfachs vermitteln und sie / ihn befähigen, ingenieurmäßige und betriebswirtschaftliche Methoden bei der Analyse komplexer Vorgänge anzuwenden, praxismgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der / des Studierenden entwickeln und sie / ihn auf die Diplomprüfung vorbereiten.

(2) Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad verliehen, dessen Bezeichnung durch § 21 BbgHG in seiner jeweils geltenden Fassung bestimmt wird. Es wird der Diplomgrad "**Diplom-Ingenieur (FH)**" bzw. "**Diplom-Ingenieurin (FH)**" verliehen.

§ 5

Beginn des Studiums; Regelstudienzeit

(1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium umfaßt eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Die Regelstudienzeit schließt eine von der Fachhochschule betreute berufspraktische Tätigkeit von mindestens 20 Wochen (Praktisches Studiensemester) und die Prüfungszeit ein.

§ 6

Umfang des Studiums

Der Gesamtstudienumfang und die Verteilung der Semesterwochenstunden auf die einzelnen Studiensemester sind den in den Anlagen beigefügten Studienplänen zu entnehmen.

§ 7

Gliederung des Studiums; Studienrichtungen und Studienschwerpunkte

(1) Das Studium gliedert sich zeitlich in zwei Studienabschnitte:

1. Das Grundstudium umfaßt die ersten drei Studiensemester und dient der Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fähigkeiten. Es wird mit der Diplomvorprüfung gemäß § 21 DPO abgeschlossen.

2. Das Hauptstudium umfaßt einschließlich der berufspraktischen Tätigkeit (Praktisches Studiensemester) und der Prüfungszeit die letzten fünf Semester. Die berufspraktische Tätigkeit (Praktisches Studiensemester) ist im 5. Semester zu absolvieren. Das Hauptstudium dient der Vermittlung von studienrichtungsspezifischen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten.

(2) Bis zum Ende des Grundstudiums entscheidet sich die / der Studierende für eine Studienrichtung und den Studienschwerpunkt.

§ 8 Fächer des Studiums

(1) Das Studium ist inhaltlich nach Fächern gegliedert. Ein Fach umfaßt in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen, die inhaltlich zusammenhängen. Die zeitliche Einordnung der Fächer und der einzelnen Lehrveranstaltungen während des Studiums sind aus den Anlagen 1 (Grundstudium) und 2 (Hauptstudium) ersichtlich.

(2) Als sinnvolle Ergänzung oder Vertiefung des Studiums in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern wird jeder / jedem Studierenden das Studium in fachbereichsübergreifenden Wahlfächern empfohlen.

§ 9 Vermittlungsformen

Die Lehrinhalte der Fächer werden unter Verwendung folgender Veranstaltungsformen vermittelt:

Vorlesung:

Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffs, Vermittlung von Fakten und Methoden, Verbindung von Vortrag und dessen exemplarischer Vertiefung.

Übung:

Systematische Durcharbeitung von Lehrstoffen und Zusammenhängen, Anwendung auf Fälle der Praxis. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen beim Lösen der Aufgaben in enger Rückkopplung mit dem Lehrenden.

Seminar:

Erarbeitung von Fakten und Erkenntnissen sowie Bearbeitung komplexer Probleme mittels Vortrag und / oder Diskussion.

Laborpraktikum:

Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen und qualifizierten Fertigkeiten durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben. Die Studierenden führen Versuche und andere praktische Arbeiten durch.

IV. Diplomprüfung

§ 10 Gliederung der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in studienbegleitende Teilprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil. Am Ende des Grundstudiums ist die Diplomvorprüfung gemäß § 21 DPO abzulegen.

(2) Die studienbegleitenden Teilprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Fach im Studium der / des Studierenden abgeschlossen wird.

(3) Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Arbeit anschließt. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende des siebten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, daß das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden.

(4) Die Diplomprüfung wird ergänzt durch studienbegleitende Leistungsnachweise in Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind; hierbei wird der Nachweis durch Klausuren, die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder in anderer geeigneter Form geführt. Die für einen solchen Leistungsnachweis zu erbringenden Studienleistungen müssen nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit soll vor Ende des siebten Semesters gestellt werden.

§ 11

Fachprüfungen (FP) und Leistungsnachweise (LN, PVL) im Grundstudium

(1) Im Grundstudium sind Leistungsnachweise (LN) nach § 20 DPO gemäß Anlagen zu erbringen.

(2) Als Zulassungsvoraussetzung zu den entsprechenden Fachprüfungen des Grundstudiums sind Prüfungsvorleistungen (PVL) nach § 19 DPO gemäß Anlagen zu erbringen.

(3) In dem für alle Studierenden einheitlichen Grundstudium sind Fachprüfungen (FP) gemäß Anlagen abzulegen.

(4) Die Zeitpunkte, an denen Fachprüfungen abgelegt und Leistungsnachweise erbracht werden sollen, sind den in der Anlagen beigefügten Studienplänen zu entnehmen.

§ 12

Fachprüfungen (FP) und Leistungsnachweise (LN; PVL) im Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium sind Leistungsnachweise (LN) nach § 20 DPO gemäß Anlagen zu erbringen.

(2) Als Zulassungsvoraussetzungen zu den entsprechenden Fachprüfungen sind Prüfungsvorleistungen (PVL) gemäß § 19 DPO zu erbringen. Sie werden in den in diesen Fächern gemäß Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen erbracht.

(3) Im Hauptstudium sind Fachprüfungen (FP) gemäß Anlagen abzulegen.

(4) Die Zeitpunkte, an denen Fachprüfungen abgelegt und Leistungsnachweise erbracht werden sollen, sind den in der Anlagen beigefügten Studienplänen zu entnehmen.

§ 13 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die / der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem / seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung mit einer kreativen, experimentellen oder einer anderen Aufgabenstellung und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt drei Monate. Im Ausnahmefall kann der / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu 2 Monate verlängern.

§ 14 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit. Es dient der Feststellung, ob die / der Studierende befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit der/ dem Studierenden erörtert werden.

(2) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und dauert mindestens 30 Minuten.

V. Praktisches Studiensemester

§ 15 Ziel, Dauer und Zeitpunkt des Praktischen Studiensemesters

(1) Das Praktische Studiensemester soll die / den Studierenden an die berufliche Tätigkeit je nach Fachbereich durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(2) Das Praktische Studiensemester umfaßt einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen, in denen die / der Studierende in der Praxis tätig ist.

(3) Das Praktische Studiensemester wird im 5. Semester absolviert. Der Dekan überträgt einem dem Fachbereich angehörenden Professor mit dessen Zustimmung und im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat die Organisation des Praktischen Studiensemesters (Beauftragter / -e für das Praktische Studiensemester).

§ 16

Zulassung zum Praktischen Studiensemester

- (1) Zum Praktische Studiensemester kann nur zugelassen werden, wer als Studierende/-r im Studiengang Maschinenbau eingeschrieben ist.
- (2) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktischen Studiensemester ist, daß das Vordiplom gemäß DPO vorliegt und bestanden ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Praktischen Studiensemester ist bis zu dem durch Aushang bekanntgegebenen Termin auf dem vom Fachbereich herausgegebenen Antragsformular an die / den Beauftragte / -n für das Praktische Studiensemester zu richten.
- (4) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die / der Beauftragte für das Praktische Studiensemester.

§ 17

Stellen für das Praktische Studiensemester

- (1) Die / der Studierende ist verpflichtet, sich rechtzeitig um eine Stelle für das Praktische Studiensemester in einem geeigneten Betrieb oder einer anderen geeigneten Einrichtung der Berufspraxis zu bemühen. Über die Zusage einer Stelle für das Praktische Studiensemester ist die / der Beauftragte für das Praktische Studiensemester des jeweiligen Fachbereiches unverzüglich zu informieren. Sie / Er ist ebenfalls zu informieren, wenn die / der Studierende trotz nachgewiesener mehrfacher Bemühungen bis zwei Wochen vor Ablauf der Vorlesungszeit des dem Praktischen Studiensemesters vorausgehenden Semesters keine geeignete Stelle gefunden hat. In diesem Fall ist der Fachbereich zur Hilfe verpflichtet.
- (2) Betriebe oder andere Einrichtungen der Berufspraxis sind für die Ableistung des Praktischen Studiensemesters geeignet, wenn sie sicherstellen,
 - a) daß die / der Studierende während des Praktischen Studiensemesters mit studiengangsbezogenen Tätigkeiten beschäftigt wird,
 - b) daß die / der Studierende während des Praxissemesters von einer/ -em dazu geeigneten hauptberuflichen Mitarbeiter / -in angeleitet wird,
 - c) daß mit der / dem Studierenden eine entsprechende vertragliche Vereinbarung abgeschlossen wird, die u.a. einen mit der / dem Beauftragten für das Praktische Studiensemester abgestimmten Beschäftigungsplan enthält.
- (3) Die Fachhochschule erstellt das Muster eines Vertrages, in dem die Rechte und Pflichten des Betriebes oder der Einrichtung, des / der Studierenden und der Fachhochschule geregelt sind. Entsprechende vertragliche Regelungen sind abweichend von dem Vertragsmuster nach Satz 1 möglich.
- (4) Über die Eignung eines Betriebes oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis für die Ableistung des Praktischen Studiensemesters entscheidet die / der Beauftragte für das Praktische Studiensemester. Die Eignungsfeststellung ist Voraussetzung für den Abschluß des Vertrages gemäß Absatz 3 durch die / den Studierende/-en.

§ 18

Durchführung, Begleitung und Auswertung des Praktischen Studienseesters

(1) Während des Praktischen Studienseesters bleibt die/ der Studierende Mitglied der Fachhochschule Lausitz. Sie / Er unterliegt daneben den Weisungen und Vorschriften des Betriebes, in dem sie / er das Praktische Studienseester ableistet. Bei erheblichen Problemen im Zusammenhang mit seiner / ihrer Praxistätigkeit hat die / der Studierende in den ihr / ihm zugewiesenen Betreuer gemäß Absatz 2 unverzüglich zu informieren.

(2) Die / Der Studierende wird während des Praktischen Studienseesters von einer / einem hauptamtlich im Studiengang Lehrenden betreut. Die Zuweisung des / der Betreuers / -in erfolgt durch den Fachbereich. Der/ Dem Betreuer /-in obliegt die Beratung der / des Studierenden in allen mit dem Praktischen Studienseester zusammenhängenden Angelegenheiten, die Durchführung der mit dem Praktischen Studienseester verbundenen Lehrveranstaltungen und die Bestätigung der erfolgreichen Ableistung des Praktischen Studienseesters.

(3) Die mit dem Praktischen Studienseester verbundenen Lehrveranstaltungen sind

1. eine Vorbereitungsveranstaltung vor Beginn des Praktischen Studienseesters,
2. eine Veranstaltung während des Praktischen Studienseesters, in der insbesondere aktuelle fachliche und organisatorische Fragestellungen besprochen werden,
3. eine Veranstaltung zur Auswertung des Praktischen Studienseesters, die in dem auf das Praktische Studienseester (vorzugsweise Semesterbeginn) folgenden Semester stattfindet.

(4) Die / der Studierende hat über seine Praxistätigkeit einen schriftlichen Bericht mit Darstellung und Reflexion ihrer / seiner Erfahrungen anzufertigen. Der Termin, an dem der Bericht vorzulegen ist, wird von der / vom Beauftragten für das Praktische Studienseesters festgelegt.

Der Bericht ist Grundlage für den in der Auswertungsveranstaltung zu erbringenden Leistungsnachweis gemäß § 19 DPO.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme am Praktischen Studienseester wird von dem für die Betreuung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn

1. eine Einschätzung der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit der / des Studierenden vorliegt,
2. die / der Studierende an den in Absatz 3 genannten Lehrveranstaltungen teilgenommen und in der Auswertungsveranstaltung einen Leistungsnachweis gemäß § 19 DPO erbracht hat,
3. die berufspraktische Tätigkeit der / des Studierenden dem Zweck des

Praktischen Studiensemesters entsprochen und die / der Studierende die ihr / ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen.

VI. Studienberatung

§ 19

Studienberatung

(1) Zu Beginn des Studiums erfolgt eine allgemeine Einführung in das Studium durch den Fachbereich Maschinenbau. Für die Fachberatung im weiteren Verlauf des Studiums stehen den Studierenden die jeweils zuständigen Lehrenden zur Verfügung. Für die Beratung in Prüfungsfragen ist der / die jeweilige Vorsitzende des Prüfungsausschusses zuständig. Die Fachberatung und die Beratung in Prüfungsfragen sollten insbesondere in Anspruch genommen werden, wenn Prüfungen nicht bestanden worden sind, der Studiengang, die Studienrichtung oder die Hochschule gewechselt bzw. die Regelstudienzeit überschritten wird.

(2) Die fachgebundene Studienberatung erfolgt durch Beauftragte der Fachbereiche.

VII. Schlußbestimmungen

§ 20

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden die nach Inkrafttreten der Studienordnung das Studium an der Fachhochschule Lausitz aufnehmen. Sie gilt auch für Studierende, die bei Inkrafttreten der Studienordnung an der Fachhochschule Lausitz eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen sind und die ihr Studium nach der Diplomprüfungsordnung (DPO) an der Fachhochschule Lausitz abschließen.

Anlage 1**Studentafeln****Grundstudium**

Lehrgebiet	1. Semester		2. Semester		3. Semester	
	Std.	Prüfung	Std.	Prüfung	Std.	Prüfung
Mathematik	8	PVL	6	FP		
Informatik	3	PVL	3	FP		
Physik	4	PVL	3	FP		
Technische Mechanik	6	PVL	6	PVL	4	FP
Chemie/Werkstofftechnik	4		4	FP		
Grundlagen.d.Elektrotechnik/Elektronik					4	FP
Grundlagen.d.Konstruktion/Maschinenelemente	3	PVL	4	PVL	4	FP
Fertigungstechnik			2		4	FP
Technische Thermodynamik					4	FP
Technische Fluidodynamik					4	FP
Betriebswirtschaftslehre					4	FP
Fachrichtungsspezifisches Grundlagenfach	2		2		2	LN
Summe:	30		30		30	

Hauptstudium

Anlage 2

Studienrichtung Konstruktion und Produktionstechnik

Lehrgebiet	4. Semester		5.	6. Semester		7. Semester		8.		
	Std.	Prüfung		Std.	Prüfung	Std.	Prüfung			
Maschinendynamik	4	FP	P r a k t i s c h e s S t u d i e n s e m e s t.					D i p l o m s e m e s t e r		
Meß- u. Automatisierungstechnik	4	FP								
Meß- u. Sensortechnik										
Regelungs- u. Steuerungstechnik	4									
Konstruktions- u. Getriebetechnik	3	FP								
Getriebelehre										
Konstruktionstechnik I	3									
Fertigungsorganisation/Arbeitsvorbereitung	4	LN								
Industriebetriebslehre/Arbeitswissenschaft	3	LN								
Fluidtechnik	3	LN								
Elektrische Antriebstechnik				3	LN					
Angewandte Informatik				4	LN					
Kolben- und Strömungsmaschinen				4	FP					
Werkzeugmaschinen und Handhabetechnik I				4	LN					
Fügetechnik						4	LN			
Studienschwerpunkt Entwicklung und Konstruktion										
Konstruktionstechnik II				4	FP					
FEM-Anwendung in der Festigkeitsrechnung				4	PVL	2	FP			
Mikroprozessor- u. Interfacetechnik						4	FP			
Werkstofftechnik II	2	LN								
Angew. Schwingungstechnik					2	LN				
Konstruktionspraxis					4	FP				
Übergreifendes Entwicklungsprojekt			2		4	LN				
Stahlbau					2	LN				
Wahlpflichtfächer			4	LN	4	LN				
Summe:	30		29		26					
Studienschwerpunkt Produktionstechnik										
Werkzeugmaschinen und Handhabetechnik II					4	FP				
Fertigungstechnik II	2	LN								
Materialfluß u. Logistik/Fördertechnik			2	PVL	4	FP				
Produktionsprozeßsteuerung u. -organisation			4	FP						
Industrieautomation					3	LN				
Betriebsmittelkonstruktion					3	LN				
Fabrikplanung			4			LN				
Instandhaltung und Diagnose					4	FP				
Wahlpflichtfächer			4	LN	4	LN				
Summe:	30		29		26					

Hauptstudium
Studienrichtung Fahrzeugtechnik, Rehabilitationstechnik

Fortsetzung **Anlage 2**

Lehrgebiet	4. Semester		5.	6. Semester		7. Semester		8.
	Std.	Prüfung		Std.	Prüfung	Std.	Prüfung	
Meß- u. Automatisierungstechnik			P r a k t i s c h e s S t u d i e n s e m e s t e r					D i p l o m s e m e s t e r
Meß- u. Sensortechnik	4	FP						
Regelungs- u. Steuerungstechnik	4							
Konstruktionstechnik I	3	LN						
Fertigungsorganisation/Arbeitsvorbereitung	4	LN						
Elektrische Antriebstechnik				3	LN			
Werkstofftechnik II	2	LN						
Studienschwerpunkt Kraftfahrzeugtechnik								
Maschinendynamik	4	FP						
Getriebelehre	3	LN						
Industriebetriebslehre/Arbeitswissenschaft	3	LN						
Fluidtechnik	3	LN						
Angewandte Informatik				4	LN			
Kolben- u. Strömungsmaschinen				4	FP			
FEM-Anwendung in der Festigkeitsrechnung				4	PVL	2	FP	
Mikroprozessor- u. Interfacetechnik						4	FP	
Kfz-Technik u. -Dynamik				4	FP			
Kfz-Antriebe				4	FP			
Kfz-Aerodynamik					4	LN		
Angew. Schwingungstechnik					2	LN		
Konstruktion von Verbrennungsmotoren					6	FP		
Übergreifendes Entwicklungsprojekt			2		4	LN		
Wahlpflichtfächer			4	LN	4	LN		
Summe:	30			29		26		
Studienschwerpunkt Rehabilitationstechnik								
Medizinische Grundlagen von Sinnes- u. Körperbehinderungen	2	LN	2 LN					
Heilpädagogik	2	LN						
Vertiefung Medizin				4	FP			
Kommunikation								
Mikrosystemtechnik	4	FP						
Konstruktionstechnik II				4	FP			
Konstruktionspraxis						4	FP	
Biokompatible Werkstoffe						2	LN	
Biotelemetrie	2	LN						
Mechanismen				4	FP			
Ergonomie						4	FP	
Feinwerk- u. Reha-Gerätetechnik				4	PVL	6	FP	
Robotik						3	LN	
Wahlpflichtfächer				8	2 LN	6	2 LN	
Summe:	27			2	27		25	